

## **Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

#### **(1) Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für land- und forstwirtschaftliches Vermögen gem. § 232 BewG<br>(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 2. für Grundvermögen gem. § 243 BewG<br>(Grundsteuer B )                           | 595 v.H. |

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| (2) Gewerbesteuer | 458 v.H. |
|-------------------|----------|

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:  
„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den 19.12.2024

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister